

Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Hameln

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Im Folgenden: Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2021), in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 und § 32 Infektionsschutzgesetz (Im Folgenden: IfSG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung – Maskenpflicht im Bereich der Fußgängerzone der Stadt Hameln – vom 18.12.2020, öffentlich bekanntgemacht auf der Internetpräsenz des Landkreises Hameln-Pyrmont unter www.hameln-pyrmont.de, wird hiermit bis zum Ablauf des **08.02.2021** verlängert. Eine weitere Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Verstöße gegen §§ 2 bis 10 der Nds. Corona-VO stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nds. Corona-VO in Verbindung mit § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum 08.02.2021.

I. Begründung

Die Infektionszahlen im Landkreis Hameln-Pyrmont sind in den vergangenen Wochen weiter erheblich angestiegen. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist zudem immer noch diffus und kann nicht nur auf vereinzelte Verbreitungsherden zurückgeführt werden. Daher wird die Maskenpflicht im Bereich der Fußgängerzone in der Innenstadt des Stadtgebietes Hameln erneut verlängert.

Im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Umsetzung von § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung – Maskenpflicht – vom 17.12.2020 lag der Landkreis noch bei einer 7-Tages-Inzidenz von 78,1 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (68 Erkrankte im Bereich der Stadt Hameln). Die 7-Tages-Inzidenz am 1.01.2021 liegt jedoch mittlerweile bei einem Wert von 132,6 (120 Erkrankte im Bereich der Stadt Hameln). Der Landkreis Hameln-Pyrmont liegt damit über dem niedersächsischen Durchschnitt von 121,1 (Inzidenz-Ampel des Landes Niedersachsen, Stand 11.01.2021). Die Stadt Hameln weist innerhalb des Kreisgebietes am 11.01.2021 immer noch bei Weitem die höchste Zahl an Neuinfektionen (120 akut erkrankte Personen) auf.

Es ist zu einem erheblichen Anstieg der infizierten Personen im Kreisgebiet gekommen, wobei weiter steigende Infektionszahlen aufgrund der tendenziell geringeren Datenerfassung über die Weihnachts- und Ferienzeit zu erwarten sind.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Maskenpflicht verfolgt das Ziel, das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potentiell großen Zahl von Personen im Kreisgebiet zu schützen und dadurch den sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Schutzauftrag zu erfüllen, indem Neuinfektionen mit dem Corona Virus möglichst verhindert werden und die Verbreitung des Virus zumindest verlangsamt wird. Zudem soll eine Überlastung des lokalen Gesundheitssystems verhindert werden.

§ 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG bestimmt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) eine notwendige Schutzmaßnahme darstellen kann. Darüber hinaus besagt § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG, dass bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen *umfassende* Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona Virus zu verlangsamen und die oben genannten Ziele zu fördern, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch weiterhin eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzung im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

Der Schutz vor einer Infektion mit dem Virus durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleibt daher nach wie vor ein wichtiger Baustein der lokalen Pandemiebekämpfung.

Aus den zur Erreichung dieses Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln wurde das mildeste, also die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel gewählt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nach § 3 Abs. 3 Nds. Corona-VO „jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von Übertragungsfähigen Tröpfchen Partikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie“. Sie ist jedoch nur dann geeignet, wenn sie auch eng anliegt.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft auch in Zukunft jede Person, die sich in den gekennzeichneten Straßen in Hameln täglich zwischen 06:00 und 22:00 Uhr aufhält. Dies gilt insbesondere auch FußgängerInnen, FahrradfahrerInnen und sitzende Personen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind weiterhin Kinder unter 6 Jahren als auch Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können (§ 3 Abs. 6 Nds. Corona-VO).

Die verlängerte Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Umsetzung von § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen in Bezug auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG normierte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Die Maßnahme dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit aller, da durch eine Infektion mit dem Corona Virusreger SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris). Die Maßnahme betrifft weiterhin nur einen räumlich und zeitlich beschränkten Teilbereich des öffentlichen Lebens, sodass die Betroffenen den Eingriffen in gewissem Umfang als auch auf zumutbare Weise ausweichen können.

Es findet eine fortlaufende Überprüfung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen anhand des in der Nds. Corona-VO festgelegten Ermittlungsszenarios und des Infektionsgeschehens statt, um diese Allgemeinverfügung bei gesichert rückläufigem Infektionsgeschehen aufzuheben bzw. gegebenenfalls anzupassen. Bei einem gesichert rückläufigen Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann.

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben demnach keine aufschiebende Wirkung.

II. Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Aufhebung, jedoch längstens mit Ablauf des 08.02.2021 außer Kraft. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine weitere Verlängerung der Allgemeinverfügung ist aufgrund des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens möglich.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 12.01.2021

Im Auftrag



Sabine Meißner

(Kreisrätin)